

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 283/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma W [REDACTED] Revision und Treuhand GmbH, H [REDACTED]
Straße 89, G [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer
Steuerberater und Rechtsanwalt Dr. jur. Thomas W [REDACTED]
und Steuerberater Dipl.-Kaufmann Kurt M [REDACTED], ebenda,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] als Ab-
wicklerin der Kanzlei des ver-
storbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Kurt H [REDACTED], Am S [REDACTED] 15 c,
G [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Dr. Lang, Dehner, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 23. November 1988

beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 2. März 1988 wird
dahin berichtigt, daß im ersten Absatz des
Tenors an die Stelle des Betrages von

5.090,26 DM

der Betrag von

1.402,42 DM

tritt.

Gründe:

Das Berufungsgericht hatte die Beklagte zur Zahlung von
39.967,06 DM verurteilt. Der Senat hielt, wie sich aus den
Entscheidungsgründen ergibt, hinsichtlich der Kosten der
Hausmeisterin W [REDACTED] (6.508,80 DM) und des geltendge-
machten Steuerberatungshonorars (zwei Gebühren zu je
14.184 DM) eine weitere Sachaufklärung für erforderlich. Bei
der Berechnung des Umfangs der Aufhebung wurde jedoch ver-
sehen, daß die auf das Steuerberatungshonorar entfallende
anteilige Mehrwertsteuer (3.687,84 DM) nicht berücksichtigt.
Gemäß § 319 ZPO ist dies zu berichtigen.

Dr. Hoegen

Dehner